

Gemeinde Weil im Schönbuch Landkreis Böblingen

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes (StrG9 für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat am 11.12.2001 folgende Satzung neu beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Straßen, Gehwege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen (Gemeindestraßen) und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnis

1. Die Benutzung der in §1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis). Ausgenommen sind Rechte und Nutzungen, die auf §21 Abs.1 StrG aufbauen und privatrechtlich geregelt sind.
2. Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Lageplan, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
3. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Verkehrsfläche erforderlich ist.
4. Der Inhaber der Erlaubnis ist verpflichtet, Anlagen, die mit einer Sondernutzung zusammenhängen, nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Erlischt die Erlaubnis, oder wird sie widerrufen, hat der Inhaber der Erlaubnis auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist die Anlage zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wieder herzustellen. Kommt der Inhaber der Erlaubnis seiner Verpflichtung den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wieder herzustellen innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Straße vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3 Gebühren

1. Für die Sondernutzung an den in § 1 benannten Straßen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis – Anlage 1 – erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
2. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen nach der Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
3. Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
4. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt.

§ 4 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - d) wer für die Gebühr kraft Gesetzes haftet oder
 - e) der die Sondernutzung in Anspruch nehmende.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die kommenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.
- 3.
4. Die Sondernutzungsgebühr ist an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 6

Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 10,- € werden nicht erstattet.

§ 7

Änderung der Gebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich in einem Einzelfall maßgebende Verhältnisse geändert haben.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1-3 StrG als Sondernutzung gelten, können vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung entsprechende § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Diese Satzung (nur Anlage 1) wurde zuletzt geändert am 22.7.2003 und tritt am 1.9.2003 in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 4.12.2001

Brand
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 1.7.1994

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Art der Sondernutzung	Gebührenrahmen Beträge in €
1. Überspannung, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen a. je Überquerung zu Baustellen b. Kabelleitungen je lfd. Meter c. Rohrleitungen je lfd. Meter d. Überbrückungen je qm e. Sonstige	mtl. 8,50 – 14,00 jährl. 1,10 - 2,20 jährl. 4,40 - 6,60 jährl. 4,40 - 8,50 jährl. 5,50 - 110,-
2. Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	jährl. 27,50 - 175,- wöch. 11,- - 27,50
3. Verkaufswagen ohne festen Standort a. Obst, Gemüse und Südfrüchtehandel, Milch b. sonstige Waren	mtl. 16,50 jährl. 110,- mtl. 16,50 jährl. 165,-
4. Teppichklopfaschinen, Scherenschleifer, Bettfederreinigung u.a.	tägl. 11,- - 16,50 wöch. 27,50 mtl. 27,50 - 55,- jährl. 55,- - 275,-
5. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen je Veranstaltung	11,- - 275,-
6. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. je qm	tägl. 5,50 – 27,50 Mindestgebühr 11,-
7. Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung	jährl. 27,50 - 1.100,- wöch. 27,50 – 55,-
8. sonstige Benutzungen der Strasse zu gewerblichen Zwecken	jährl. 55,- - 550,- wöch. 5,50 - 55,- tägl. 5,50 - 15,- Mindestgebühr 11,-
9. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugerüste einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen je qm	tägl. 0,30 – 0,55 mtl. 2,75 – 5,50 Mindestgebühr bis 14 Tage 11,- 14 Tage und mehr 27,50

10. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Ziff. 9 fällt je qm	tägl. 0,30 – 0,85 wöch. 1,10 - 2,75 mtl. 3,30 - 5,50 Mindestgebühr 11,-
11. Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen, einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerbl. Zwecken	wöch. 11,- - 55,-
12. sonstige Veranstaltungen	11,- - 55,-
13. sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Strasse	jährl. 11,- - 275,- mtl. 11,- - 55,- wöch. 11,- - 27,50 tägl. 5,50 – 16,50
14. Plakatierung; Gebühren je Woche und je angefangenen 15 Plakaten	
a) gewerbliche Anbieter	
- Din A 0	50,00
- Din A 1	40,00
- Din A 2	30,00
- Din A 3	20,00
- Din A 4	10,00
b) auswärtige Vereine	50 % der Gebühr aus Ziffer 14.a)
c) örtliche Vereine	frei
15. Verwaltungsgebühr je Antrag	15,00

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.